



SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für

Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe

in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Einleitung.....	5
1.2	Ziel des Schutzkonzeptes	5
1.3	Anwendung des Schutzkonzeptes	5
1.4	Gesetzliche Grundlage	6
1.5	Männliche Form	6
1.6	Abkürzungen	6
1.7	Versionsverwaltung Dokument	6
1.8	Änderungsverlauf.....	6
1.9	Mitwirkung	7
2	Reduktion der Verbreitung des Coronavirus	8
2.1	Übertragung des Coronavirus	8
2.2	Schutz gegen Übertragung	8
3	Schutzmassnahmen	8
3.1	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	9
3.1.1	Schutzmasken generell.....	9
3.1.2	Hygienemasken	10
3.1.3	Atemschutzmasken FFP2/FFP3	10
3.1.4	Schutzhandschuhe	11
3.1.5	Schutzbrille mit Seitenschutz	11
3.1.6	Umhänge / Schürzen	11
3.1.7	Schutzvisier / Gesichtsschutz	11
4	Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb	12
4.1	Grundregeln.....	12
4.2	COVID-19-Verantwortliche	12
4.3	Mitarbeitende.....	12
4.4	Betriebsfremde Personen	13
4.5	Schutz besonders gefährdeter Personen	14
4.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	14
4.7	Arbeitszeiten und Pausenregelung	14
4.8	Empfang	15
4.9	Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten	15
4.10	Kantine / Pausenräume	16
4.11	Künstlergarderoben	16
4.12	Sanitäreanlagen / WC.....	17
4.13	Dekorationswerkstätten	17
4.14	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video.....	18
4.15	Kamerateam / Kameraleute	18
4.16	Kostümabteilung / Schneiderei	19
4.17	Maskenbildnerei	19
4.18	Einkleiden / Anprobe.....	20
4.19	Schminken.....	21
4.20	Requisiten	22
4.21	Kostümfundus.....	22
4.22	Materialfundus / Möbellager.....	23
4.23	Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung	23
4.24	Lüftung	24
4.25	Arbeitsmittel und Werkzeuge	24

4.26	Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter).....	24
4.27	Reinigung / Entsorgung Abfall.....	24
4.28	Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA.....	25
4.29	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	25
4.30	Testarten zum Nachweis des COVID-19	26
4.31	Contact-Tracing App.....	26
5	Auf- und Abbau.....	27
5.1	Allgemeine Informationen	27
5.2	Anlieferung / Be- und Entladen LKW.....	27
5.3	Verwendung von Hilfsmitteln	28
5.4	Bühnenaufbau / Bühnenabbau	28
5.5	Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege	29
5.6	Lagerbewirtschaftung / Externes Lager.....	29
6	Proben	30
6.1	Allgemeine Informationen	30
6.2	Anforderungen an Proberäume.....	30
6.3	Bauprobe.....	31
6.4	Schauspielproben / szenische Proben	32
6.5	Musik-/Orchesterproben	34
6.6	Orchesterhauptproben / Generalprobe	38
6.7	Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben	38
6.8	Tanzproben / Balletttraining	40
6.9	Bildung von «festen Teams»	42
7	Aufführungsbetrieb mit Publikum	43
7.1	Allgemeine Informationen	43
7.2	Ticketing / Abendkasse.....	43
7.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's).....	43
7.4	Publikum.....	43
7.5	Einlassmanagement	43
7.6	Auslassmanagement	43
7.7	Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App).....	43
7.8	Bestuhlung / Raumbelagung.....	43
7.9	Stehplätze	43
7.10	Rotierendes Publikum.....	44
7.11	Orchester / Orchestergraben	44
7.12	Chor.....	44
7.13	Garderobe/n	44
7.14	Sanitäranlagen / WC.....	44
7.15	Pausen	44
7.16	Bar / Restauration.....	44
7.17	Reinigung / Desinfektion	44
8	Konferenzen / Raumvermietung / Betriebsführungen.....	45
8.1	Besprechungen / Raumbesichtigung	45
8.2	Vertragliche Regelung / Geschäftsbedingungen AGB's	45
8.3	COVID-19 Ansprechperson für Gastspielteilnehmer	45
8.4	Verantwortung des Vermieters in Bezug auf COVID-19.....	45
8.5	Verantwortung des Mieters in Bezug auf COVID-19	45
8.6	Führungen und Besichtigungen	45
9	Premieren / Dernières Feiern	46



10	Anleitungen / Instruktionen.....	47
10.1	Richtig Händewaschen	47
10.2	Anziehanleitung von Hygienemasken	48
10.3	Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken.....	49
10.4	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen	50
11	Mitgeltende Unterlagen	51
11.1	Information Empfang	51
11.2	Namenliste (Rückverfolgbarkeit)	51
11.3	Information Coronavirus BAG	52
11.4	Kategorien besonders gefährdeter Personen (gemäss Verordnung)	53
12	Links	54

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung sowie die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat am 16. März 2020 in einer ausserordentlichen Sitzung die Massnahmen weiter verschärft. Die Situation in der Schweiz wurde gemäss Epidemie-Gesetz neu als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden bis am 19. April 2020 geschlossen.

Aufgrund der epidemischen Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft lockerte der Bundesrat ab dem 27. April 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus. Um Planungssicherheit zu schaffen, gibt er auch bekannt, wie er die weiteren Lockerungsschritte bis Anfang Juni plant.

Für die Reihenfolge der Lockerungen hat der Bundesrat mehrere Risikofaktoren berücksichtigt. Dazu gehören die Zunahme enger Personenkontakte, die Zunahme von Personenströmen, die Zahl der betroffenen vulnerablen Personen oder die Möglichkeit, Schutzmassnahmen zu ergreifen. Zudem hat der Bundesrat den wirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Lockerungen bewertet.

1.2 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber von Theatern, Organisatoren von Veranstaltungen und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer zweiten Welle wieder verschärft werden müssen.

1.3 Anwendung des Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Theater, Orchesterhalter und Veranstaltungsbetriebe bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.

Das Schutzkonzept ist anwendbar für Unternehmen für Produktionen von Veranstaltungen, für Film und Fernsehen, Studios, Schauspiel- und Musiktheater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Shows und Konzerte.

Die Verantwortung, dieses Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei den Betrieben (Arbeitgebern).

Je nach Grösse des Betriebes können auch nur Teile vom vorliegenden Schutzkonzept verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen.

1.4 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020

- Stand: 27. April 2020 / 10:00 Uhr

1.5 Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.6 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumluftechnische Anlagen (Lüftung)

1.7 Versionsverwaltung Dokument

Version	Beschreibung	Datum	Freigabe
			durch
V 2.1	Schutzkonzept (Phase I)	08.05.2020	SBV / svtb / orchester.ch

1.8 Änderungsverlauf

Die Änderungen werden detailliert dokumentiert.

Dokument:

[200508 AV_Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung](#)

1.9 Mitwirkung

Auftraggeber

SBV Schweizer Bühnenverband

Geschäftsstelle
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 241 00 58
info@theaterschweiz.ch

svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe

Mainaustrasse 30
CH-8034 Zürich
Telefon: +41 44 388 74 84
info@svtb-astt.ch

orchester.ch

Verband Schweizerischer Berufsorchester
Association Suisse Orchestres Professionnels
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 31 311 62 65
info@orchester.ch

Autor Schutzkonzept

NSBIV AG

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

Renato Walker

Sicherheitsingenieur / Spezialist AS & GS
Telefon: +41 41 226 60 81
renato.walker@sibe.ch

Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben den Autor bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes in allen Sparten der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe unterstützt.

Sebastian Bogatu	Technischer Direktor - Opernhaus ZH
Peter Hüttenmoser	Kaufmännischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Dirk Wauschkuhn	Technischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Joachim Scholz	Technischer Direktor - Theater Basel
Georges Hanimann	Technischer Leiter - Theater St. Gallen
Peter Klemm	Technischer Direktor - Luzerner Theater
Markus Inaebnit	Assistent der Technischen Direktion - Konzert Theater Bern
Henrike Elmiger	Leitung Beleuchtung, Ton und Video - Theater Winterthur
Jörg Gantenbein	Präsident svtb
Toni J. Krein	Präsident Verband Schweizerischer Berufsorchester
Luc van Loon	Technischer Direktor – GTG Grand Théâtre de Genève
Alexander Budd	Technischer Leiter – Teatro Sociale Bellinzona

Fachperson / Mitautor

Dr. Thomas Eiche

Arbeitshygieniker SGAA
zertifizierter ASA

Gempenstrasse 50
CH-4133 Pratteln
Tel. +41 61 261 03 04
Mobile +41 79 770 46 59
info@thomaseiche.ch

2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1 Übertragung des Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

Enger Kontakt:	Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält.
Tröpfchen:	Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
Hände:	Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und gelangen so an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch mindestens 2 m Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

3 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Hinweise über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen sind im Kapitel 10 zu finden.

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollten nur eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemaske) verfügbar ist. PSA sind weniger effizient als technische und organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

3.1.1 Schutzmasken generell

Kann der Sicherheitsabstand von 2 m aufgrund der Tätigkeit respektive der Aufgaben in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so gelten erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemassnahmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maskenarten, Bezeichnungen und die Schutzwirkung in Bezug auf den Träger und sein Umfeld.

Maskenarten	Hygienemasken Typ II / Typ IIR	Atemschutzmasken		Selbstgenähte Maske aus Baumwolle	Schal Halstuch
		FFP2 / FFP3 Maske ohne Ventil	FFP2 / FFP3 Maske mit Ventil		
					
Schützt den Träger?	Nein	JA	JA	Etwas*	Etwas*
Schützt das Umfeld?	JA	JA	Nein	JA	Etwas*

* Grosse Tröpfchen werden abgefangen

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzunehmen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Verwenden Sie Masken kein zweites Mal.
- Bewahren Sie Masken nach dem Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich.
- Anziehleitungen sind im Kapitel 10.2 und 10.3 zu finden.

- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass die Aussenseite eventuell erregend ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregenden Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

3.1.2 Hygienemasken

Hygienemasken werden auch als chirurgische Masken vom Typ II und IIR, OP-Masken, medizinischer Mundschutz oder Mund-Nasen-Schutz bezeichnet.

Typ I: Patientenmasken
Typ II und IIR: Masken für medizinisches Personal

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Hygienemasken zu beachten:

- Hygienemasken können bis zu vier Stunden getragen werden.
- Ist die Hygienemaske feucht, so muss diese gewechselt werden.
- Hygienemasken können auch über einen Bart getragen werden, solange die Nase und der Mund bedeckt sind.
- Hygienemasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden.
- Hygienemasken dürfen nicht gewaschen werden.
- Hygienemasken sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.
- Hygienemasken schützen in erster Linie die Personen im Umfeld des Trägers und nicht den Träger der Hygienemaske selbst. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.

3.1.3 Atemschutzmasken FFP2/FFP3

Partikelfiltrierende Atemschutzmasken sind in den drei unterschiedlichen FFP Klassen FFP1, FFP2 und FFP3 erhältlich, wobei mit der höheren Zahl die Filterleistung verbessert ist. Sie schützen im Unterschied zu den Hygienemasken (Typ II und Typ IIR) zusätzlich vor sehr kleinen Partikeln und Aerosolen (Tröpfchen). Masken mit Ausatemventil erleichtern zwar die Atmung, schützen aber das Umfeld nicht, weil die Ausatemluft ungefiltert nach aussen gelangt.

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 zu beachten:

- Die Tragezeit ist bei Atemschutzmasken aufgrund des höheren Atemwiderstandes kürzer als bei Hygienemasken.
- Ist die Atemschutzmaske feucht, so muss diese gewechselt werden.
- Atemschutzmasken sind für Personen mit Bart nicht geeignet. Bei häufigem Tragen einer FFP2/FFP3 Maske ist der Bart zu entfernen.
- Atemschutzmasken dürfen kein zweites Mal verwendet werden.
- Atemschutzmasken dürfen nicht gewaschen werden.
- Atemschutzmasken sind nach dem Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.

3.1.4 Schutzhandschuhe

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzhandschuhen zu beachten:

- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände ziehen.
- Es sind Schutzhandschuhe aus Textil zu verwenden (besserer Tragkomfort).
- Schutzhandschuhe aus Textil können gewaschen und wiederverwendet werden.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur so lange wie nötig tragen. Bei längerem Tragen (ab ca. 20 Minuten) stauen sich Wärme und Feuchtigkeit im Einweg-Schutzhandschuh.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe wechseln, sobald sie innen feucht sind.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur einmal benutzen.
- Eine Anleitung über das korrekte Ausziehen von Schutzhandschuhen ist im Kapitel 10.4 zu finden.

3.1.5 Schutzbrille mit Seitenschutz

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzbrillen zu beachten:

- Schutzbrillen sind nur für den persönlichen Gebrauch zu verwenden.
- Es sind Schutzbrillen mit Seitenschutz zu verwenden.
- Bei der Auswahl der Schutzbrillen ist auf einen guten Tragkomfort zu achten.
- Für Personen mit einer Sehkorrektur sind Schutzbrillen zu beschaffen, die über eine Korrekturbrille getragen werden können.

3.1.6 Umhänge / Schürzen

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Umhängen und Schürzen zu beachten:

- Einweg-Umhänge nur einmal benutzen.
- Einweg-Umhänge sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.
- Wiederverwendbare Umhänge sind nach einmaligem Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

3.1.7 Schutzvisier / Gesichtsschutz

Schutzvisiere können als Schutzbarrieren zwischen Gesicht und möglichen, erregerehaltigen Tröpfchen verwendet werden, vor allem bei sehr gesichtsnahen Tätigkeiten an Personen. Die Schutzvisiere bieten jedoch keinen Komplettschutz, da es sich nicht um ein geschlossenes System handelt. Sie verhindern jedoch den Griff ins Gesicht.

Folgende Punkte sind bei der Anwendung von Schutzvisieren zu beachten:

- Nur in Zusammenhang mit anderen Schutzmassnahmen anwenden.
 - Hygienemaske
- Das Schutzvisier ist vor und nach dem Gebrauch gründlich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Atemschutzmasken FFP2/FFP3 bieten bei gesichtsnahen Tätigkeiten einen besseren und effektiveren Schutz als Schutzvisiere.

4 Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

4.1 Grundregeln

Bei Weiterführung oder Wiederaufnahme der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**.
2. Alle Personen im Betrieb halten **2 m Abstand** zueinander.
3. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
5. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
7. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.
8. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

4.2 COVID-19-Verantwortliche

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Idealerweise übernimmt diese Funktion der SiBe. Ist der «COVID-19-Verantwortliche» nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten, Schutzmassnahmen umzusetzen oder andere Schutzmassnahmen zu treffen, so ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (NSBIV AG), ein Arbeitshygieniker oder ein Arbeitsarzt beizuziehen (ASA-Beizug).

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der «COVID-19-Verantwortliche» ist bei Instruktionen sowie Informationen von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

4.3 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden (auch Darsteller, Musiker und Sänger) haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Mitarbeitenden gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen.

Sofern möglich sind Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen. Mitarbeitende sind darauf hinzuweisen, das Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in Stosszeiten möglichst zu vermeiden.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

4.4 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen (Fremdfirmen, Dritte) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontaktdaten der Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes sind zu dokumentieren. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen (DE) für die Erfassung der Kontaktdaten und Information am Empfang liegen im Anhang bei.

Dokumente:

[200507 Namenlisten_Contact-Tracing_Vorlage_V2](#)

[200507 Information_COVID-19_Empfang_Vorlage_V2](#)

4.5 Schutz besonders gefährdeter Personen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen mit folgenden Erkrankungen als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen gelten auch im Arbeitsumfeld.

Eine systematische Befragung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmenden ist nicht zulässig.

Eine detaillierte Aufzählung aller Kategorien besonders gefährdeter Personen gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) ist im Kapitel 11.4 zu finden.

4.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Generelle medizinische Überprüfungen bei Arbeitnehmenden sind nicht zulässig. In der aktuellen Situation des COVID-19 kann es aber zulässig sein, konkrete Überprüfungshandlungen vorzunehmen, wie z.B. Fragebogen (zwecks Abklärung: Risikogruppe, Prädisposition, Reiseverhalten) oder Temperaturmessung vor dem Zutritt in den Betrieb und/oder auf das Gelände.

In jedem Fall sind Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu schützen sowie die Datenerhebungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Eine medizinische Überprüfung ist den Arbeitnehmenden weiterhin anzubieten und zu ermöglichen, damit sich Arbeitnehmende individuell betriebsärztlich beraten lassen können, auch bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

4.7 Arbeitszeiten und Pausenregelung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen, Abteilungen sowie gemeinsam genutzten Einrichtungen ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern. Folgende Massnahmen können dazu angewendet werden.

- versetzte Arbeits- und Pausenzeiten
- frühzeitige Planung von Projekten, Aufgaben und Tätigkeiten
- Mehraufwand aufgrund der COVID-19 Massnahmen berücksichtigen
- Einführung von Früh- und Spätschicht (wo möglich)
- Bildung von sogenannten «festen Teams», die stets zusammenbleiben

Bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist durch geeignete organisatorische Massnahmen zu vermeiden, dass es bei der Zeiterfassung, in Umkleiden, Künstlergarderoben, Waschräumen oder Duschen zu Ansammlungen Personen kommt.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind stündliche Pausen einzuplanen, um den Raum natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen).

4.8 Empfang

Sofern der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Plexiglasscheibe am Empfang anzubringen.

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen **«So schützen wir uns»** sind am Empfang gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Empfang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

Das Aushängen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationen sind elektronisch über die Homepage zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen am Empfang, insbesondere bei der Anmeldung respektive beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Der Abstand von 2 m ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnissen nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Werden Gegenstände, Pakete (Post) oder sonstige Dokumente am Empfang abgegeben, so sind danach die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Garderoben am Empfang sind wegzustellen oder abzusperren.

4.9 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeiten so zu organisieren, dass hohe Belegungsdichten vermieden und die Abstände von 2 m eingehalten werden können. Interne Abläufe und Prozesse sind so zu organisieren oder anzupassen, dass die Mitarbeitenden sowie betriebsfremde Personen möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

Die maximale Personenzahl in Büroräumen und Sitzungsräumen ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Besprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeiterschulungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren oder zu verschieben. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Büroräumlichkeiten und Sitzungsräume sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen).

Soweit möglich ist «papierlos» zu arbeiten, um das Verteilen des COVID-19 über Papierdokumente, Ordner oder Mappen reduzieren zu können. Nach dem Bedienen von Kopiergeräten, Bürogeräten (Schneidmaschinen, Aktenvernichter, etc.) sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Oberflächen, Türgriffe und Bürogeräte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen ist die Abstandsregel zwischen den Teilnehmenden von 2 m strikte einzuhalten.

4.10 Kantine / Pausenräume

Kantinen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Eine Öffnung der Kantinen kann in Betracht gezogen werden, sobald Ansammlungen von mehr als 5 Personen wieder möglich sind. Es werden keine Speisen und Getränke für Mitarbeitende und betriebsfremde Personen ausgegeben.

Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel von mindestens 2 m eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können. Die maximale Personenzahl in Pausenräumen ist am Eingang und/oder im Pausenraum anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Tische sowie Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder abzusperren. Es ist darauf zu achten, dass an Kaffeemaschinen oder Getränkeautomaten keine Warteschlangen entstehen. Allenfalls müssen die Pausen gestaffelt durchgeführt werden. Nach dem Bedienen der Kaffeemaschine und/oder des Getränkeautomaten sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder sonstige Küchen- und Speiseutensilien nicht teilen und nach deren Gebrauch umgehend mit Abwaschmittel reinigen. Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen.

In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

4.11 Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Künstlergarderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen.

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spint), die in den Künstlergarderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind 2 Mal täglich (Morgen und Abend) oder nach einem Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Künstlergarderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Falls die Abstandsregel von 2 m nicht eingehalten und/oder Ansammlungen von Personen nicht vermieden werden können, so sind die Künstlergarderoben zu schliessen.

4.12 Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Der Abstand im Wartebereich von 2 m ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerehaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

4.13 Dekorationswerkstätten

Zu den Dekorationswerkstätten gehören Schreinerei, Schlosserei, Malsaal, Theaterplastik und Tapezierwerkstatt. Die maximale Personenzahl in Dekorationswerkstätten sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person. Die nicht nutzbaren Flächen durch Maschinen, Einrichtungen, Lagermaterialien und Dekorationen sind im Referenzwert von 10 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Die Abstandsregel von 2 m ist in den Dekorationswerkstätten strikte einzuhalten. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Dekorationswerkstätten sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen). Bei Werkstätten in Untergeschossen ist über die RLT für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Türen mit Brandschutzeigenschaften (Brandschutztüren) dürfen nicht arretiert werden.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in den Dekorationswerkstätten oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Handgeräte (z.B. Handstichsäge) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

Auf das Abblasen der Arbeitskleidung mit Druckluft (Druckluftpistole) ist zu verzichten, da damit erregerehaltige Tröpfchen in der Raumluft herumgeschleudert werden können.

4.14 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Arbeiten auf der Bühne, auf den Brücken oder auf der Obermaschinerie haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel von 2 m zu erfolgen. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Beide Personen müssen eine Hygienemaske tragen.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.15 Kamerateam / Kameralleute

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten der Kamerateams und Kameralleute strikte einzuhalten.

Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Nahaufnahmen oder dynamische Aufnahmen), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Bei der Berechnung der maximalen Personenzahl auf Probebühnen und Bühnen sind die Personen vom Kamerateam oder einzelne Kameralleute zu berücksichtigen.

4.16 Kostümabteilung / Schneiderei

Die maximale Personenzahl in den Räumen der Kostümabteilung und Schneiderei sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten der Kostümabteilung und Schneiderei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Besprechungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich, technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Anproben sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in der Kostümabteilung und Schneiderei oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Maschinen (z.B. Nähmaschinen, Bügelstationen, etc.) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. Schere, Massband, etc.) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

4.17 Maskenbildnerei

Die maximale Personenzahl in der Maskenbildnerei ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten der Maskenbildnerei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Bei der Gestaltung von neuen Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind die Umstände der COVID-19 Pandemie zu berücksichtigen, um die Aufwände beim Anpassen direkt am Kopf/Gesicht auf ein Minimum beschränken zu können. Besichtigungen und Anpassungen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Beim Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen am Kopf/Gesicht eines Darstellers kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen

- Alle Beteiligten haben eine Hygienemaske zu tragen
- Das Sprechen während dem Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstand mindestens 2 m)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen nach Abschluss durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)

Wenn der Darsteller bei der Anpassung einer Maske in Kopf- und/oder Gesichtsnähe keine Hygienemaske tragen kann, gelten für den Maskenbildner (Plastiker) erhöhte Anforderungen in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung.

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
- oder
- Hygienemaske
 - Schutzvisier / Gesichtsschutz

Nur der Maskenbildner und der Darsteller dürfen sich während dem Anpassen einer Maske, Perücke oder Kopfbedeckung nähern. Personen die nicht direkt an der Tätigkeit beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Abstandsregel von 2 m strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

4.18 Einkleiden / Anprobe

Die maximale Personenzahl in Räumen für das Einkleiden oder Anproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten beim Einkleiden und Anproben strikte einzuhalten. Die Anproben sind auf Voranmeldung so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können.

Das Einkleiden von Darstellern ist so durchzuführen, dass der direkte Körperkontakt auf ein Minimum reduziert werden kann.

Bei der Anprobe sind in der Regel 3 Personen anwesend (Schneider, Kostümbildner und Darsteller). Personen die nicht direkt am Prozess beteiligt sind oder sein müssen, haben sich strikte an die Abstandsregel von 2 m zu halten.

Um Ansammlungen von Personen zu vermeiden respektive zu reduzieren, ist die Anprobe durch eine Videokonferenz zu übermitteln. Die Anzahl der Anproben an Personen ist auf ein Minimum zu beschränken oder wenn möglich an Schneiderpuppen durchzuführen.

Beim Einkleiden und bei der Anprobe direkt am Darsteller kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Alle Beteiligten (Schneider, Kostümbildner und Darsteller) tragen eine Hygienemaske
- Bei Anpassungen in Gesichtsnähe hat der Schneider Schutzhandschuhe zu tragen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

4.19 Schminken

Die maximale Personenzahl in Schminkräumen sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten beim Schminken strikte einzuhalten. Schminken von Darstellern ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können. Die Darsteller haben sich so weit möglich selbst zu schminken.

Werden die Darsteller von einem Make-Up Artist geschminkt, kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Der Make-up Artist hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen
 - Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutzoder
 - Hygienemaske
 - Schutzvisier / Gesichtsschutz
- Das Sprechen während dem Schminken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstand mindestens 2 m)
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

Nur der Make-up Artist und der Darsteller dürfen sich während dem Schminken nähern. Weitere Personen, die nicht am Schminken direkt beteiligt sind aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Abstandsregel von 2 m strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

4.20 Requisiten

Um unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen zu vermeiden, ist die Bestellung/Anfrage der gewünschten Requisiten (z.B. Anforderungsliste) elektronisch an den Requisiteur zu senden. Weitere Besprechungen und Abklärungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich, technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Alle Requisiten sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel (sofern möglich) zu reinigen, bevor diese auf der Probebühne oder Bühne bereitgestellt werden. Requisiten die während den Proben oder Vorstellungen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen, spätestens bei Ende der Probe oder Vorstellung.

Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

4.21 Kostümfundus

Die maximale Personenzahl im Kostümfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten im Kostümfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Kostümen, Kleidern und Accessoires sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten)
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen.

Schmutzige oder getragene Kostüme sind mit Schutzhandschuhen entgegen zu nehmen und in Wäschekörbe zu legen. Bei längerem Kontakt (> 5 Minuten) mit schmutzigen und getragenen Kostümen (z.B. das Leeren von Wäschekörben) ist zusätzlich eine FFP2/3 Maske ohne Ventil zu tragen, um sich gegen herumfliegende, erregerehaltige Tröpfchen zu schützen.

Kostüme sind nach jeder Nutzung zu waschen oder wenn möglich zu reinigen oder zu desinfizieren. Sofern vorhanden sind Kostüme in einem Ozonschrank zu reinigen, womit erregerehaltige Tröpfchen durch Ionisatoren eliminiert werden können. Kostüme die innerhalb der nächsten 48 Stunden nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gewaschen, gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Der Verleih von Kostümen aus dem Kostümfundus bleibt für die Öffentlichkeit bis auf Weiteres geschlossen. Im Rahmen von weiteren Lockerungsmassnahmen des BAG ist die Lage neu zu beurteilen und über eine Wiedereröffnung unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen zu entscheiden.

4.22 Materialfundus / Möbellager

Die maximale Personenzahl im Materialfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten im Materialfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Requisiten sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen, wenn möglich vermieden werden können.

Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten oder schweren Requisiten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen.

Requisiten sind gereinigt oder desinfiziert in die Regale zu stellen. Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Requisiten und Möbel die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

4.23 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR)
- Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Einweg-Papiertücher
- Schutzhandschuhe und Einweg-Umhänge
- Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzvisiere

Es muss sichergestellt werden, dass genügend Desinfektionsmittel, Handseife und Einweg-Papiertücher vorhanden sind.

Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden während der COVID-19 Pandemie gemäss den bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsplänen weitergeführt. Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten im Rahmen von Unterhalts- und Wartungsarbeiten strikte einzuhalten.

Die Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind so zu planen oder zu verschieben, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden oder Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach den Unterhalts- und Wartungsarbeiten mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.24 Lüftung

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung der RLT, insbesondere bei Räumen ohne Fenster, wird abgeraten. Bei Räumen in Untergeschossen ist über die RLT für eine ausreichende Lüftung (Luftumwälzung) zu sorgen. Falls notwendig ist eine externe Beratung eines Lüftungstechniker beizuziehen.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der künstlichen Lüftung (RLT) auch in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) «natürlich» über Fenster und Türen zu lüften.

Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m² pro Person) ausgenutzt, so spricht man von einer **hohen Belegungsdichte**.

4.25 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

4.26 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)

Betriebe mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders gefordert. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

Bei der Bildung von «festen Teams» ist darauf zu achten, dass der Ein- und Auslass abseits von Eingängen oder Treppenhäusern erfolgen kann, welche auch von Fremdmieter genutzt werden. Damit wird das Risiko einer Übertragung des COVID-19 reduziert.

4.27 Reinigung / Entsorgung Abfall

Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Büroräume und Sitzungszimmer
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden
Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerehaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (aussen) entsorgen

Eine Hygienemaske ist beim Leeren und Entsorgen von Abfall nicht zwingend zu tragen.

4.28 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschliesslich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist im Betrieb und/oder auf dem Gelände getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

Müssen Umkleiden und Künstlergarderoben aufgrund von nicht einzuhaltenden Abstandsregeln oder möglicher Ansammlung von Personen geschlossen werden, so muss den Mitarbeitenden das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause ermöglicht werden.

Es ist sicherstellen, dass die Arbeitsbekleidung wöchentlich gereinigt werden.

4.29 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4.30 Testarten zum Nachweis des COVID-19

Gegenwärtig werden für die COVID-19-Diagnose nur von Gesundheitsfachpersonen durchgeführte PCR-Tests an Proben aus den oberen oder unteren Atemwegen anerkannt. Schnelltests wie auch serologische Tests dürfen nicht routinemässig eingesetzt werden.

Die aktuellen Empfehlungen des BAG werden stetig an die Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung der Medizin angepasst.

PCR-Tests

Diese Tests ermöglichen beim Auftreten von COVID-19-kompatiblen Symptomen eine Diagnose zu stellen. Im ambulanten Bereich wird für diesen Test ein einzelner Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt. Selbstentnahmen der Abstriche (Kits) durch die Patienten werden nicht empfohlen.

Serologische Tests

Mit serologischen Tests lassen sich spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Erreger) im Blut nachweisen, was darauf hindeutet, dass die getestete Person infiziert wurde und als Reaktion darauf spezifische Antikörper entwickelt hat. Die derzeit verfügbaren serologischen Tests sind für die Diagnose einer akuten Infektion nicht geeignet.

Serologische Tests sind derzeit Gegenstand von Forschungsarbeiten die ermöglichen sollten, ihren Nutzen bald genauer zu ermitteln sowie Empfehlungen zu ihrem Einsatz und zur Interpretation der Testergebnisse abzugeben. Vorerst können diese Tests nicht empfohlen werden.

Mitarbeitende können die Bezahlung von PCR- oder serologischen Tests beim Arbeitgeber beantragen. Jegliche Tests sind aber freiwillig und dürfen vom Betrieb weder angeordnet noch verlangt werden.

4.31 Contact-Tracing App

Die offizielle Corona-App soll helfen Infektionsketten zu unterbrechen. Die Anwendung soll auf einem Konzept basieren, das offen im Netz einsehbar ist. Es funktioniert über die Bluetooth-Technologie. Die App soll anonymisiert Kontakte und Zeiten von Treffen mit anderen Personen speichern, die ebenfalls diese Anwendung nutzen. Infiziert sich eine Person mit COVID-19 und teilt dies der Contact-Tracing App mit, werden die Kontakte informiert, so dass sie sich in Quarantäne begeben oder testen lassen können.

Da sich die «neue» Contact-Tracing App erst in den nächsten Wochen etablieren wird und aktuell noch keine Ergebnisse vorliegen, sind die Kontakte im Betrieb und/oder auf dem Gelände weiterhin manuell über eine Namenliste (Präsenzliste) zu führen. Die Mitarbeitenden und betriebsfremde Personen sind jedoch auf diese «neue» Contact-Tracing App hinzuweisen und deren Nutzung zu empfehlen.

5 Auf- und Abbau

5.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, Orchestergräben, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel von 2 m ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind möglich (> 5 Personen)
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams sind gleichzeitig am Arbeiten z.B. Dekoration, Bühnentechnik, Beleuchtung, Regie, Intendanz. etc...
- Durchmischung von Abteilungen, Gruppen und Teams jederzeit möglich
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- Aufwändige Präsenzkontrolle bei betriebsfremden Personen
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

5.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW

Die Anlieferung von Material (LKW) ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Die Kontaktdaten des LKW-Fahrers, allfälliger Hilfspersonen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes und/oder des Geländes sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer) sind sie über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder dem Gelände zu informieren. Der hauseigene Transportdienst ist von diesen Massnahmen ausgeschlossen.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel von 2 m ist beim Be- und Entladen eines LKW strikte einzuhalten. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf der Ladebrücke sollte sich, wenn möglich nur eine Person aufhalten. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Lasten zu zweit) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen.

5.3 Verwendung von Hilfsmitteln

Die für das Be- und Entladen der LKWs verwendeten Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen, Lastaufnahmemittel) sind nach Gebrauch zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Griffe sowie Bedieneinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

5.4 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Arbeiten während des Bühnenaufbaus und Bühnenabbaus strikte einzuhalten. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Um unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen und Durchmischung von Personen und Gruppen zu vermeiden, sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, von diesen Arbeiten freistellen
- Aufbauarbeiten frühzeitig und detailliert planen
- Festgelegte Zeitfenster für Arbeiten und Gruppen definieren
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz (mind. 4 m² pro Person) einrichten und kennzeichnen
- Bildung von «festen Teams», um eine Durchmischung zu verhindern
- Arbeitsbereiche und -zonen mit Absperrbändern kennzeichnen, damit andere Personen nicht unnötig diese Bereiche und Zonen durchqueren
- Ausreichend Zeit für Auf- und Abbauarbeiten einrechnen – kein Zeitdruck

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)
- Funkgeräte personifizieren und nicht an andere Mitarbeitende übergeben
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren
Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

5.5 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Arbeiten und Tätigkeiten auf der Bühnenmaschinerie und in Verkehrswegen strikte einzuhalten. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Gemeinsames Befestigen einer Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen.

Oberflächen, Geräte, Steuereinrichtungen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie sonstige Gegenstände (z.B. Gegengewicht bei den Handkonterzügen), die oft von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Bedienen der Handkonterzüge (Hanfseile) sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Die Steigleitern zu den Brücken oder an Beleuchtungstürmen sind ausschliesslich mit Schutzhandschuhen zu nutzen, da eine regelmässige Reinigung der Sprossen in der Höhe ein weiteres Risiko darstellt. Bei der Wahl von Schutzhandschuhen ist auf einen rutschfesten Griff zu achten.

5.6 Lagerbewirtschaftung / Externes Lager

Die maximale Personenzahl in externen Lagern oder Lagerräumen ist am Eingang (an der Tür oder der Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten im Lager strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Material sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Gegenständen zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekomen.

Das Material ist gereinigt oder desinfiziert einzulagern. Falls Gegenstände aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten. Material das innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt wird, braucht beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Verwendete Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Türgriffe und Lagereinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

6 Proben

6.1 Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme eines Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Produktionen so zu konzipieren oder allenfalls anzupassen, dass Proben während der COVID-19 Pandemie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können. Die Wiederaufnahme von bestehenden Produktionen ist neu zu beurteilen und zu bewerten. Insbesondere ist auf körpernahe Szenen zu verzichten, wenn keine angemessenen Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei Proben strikte einzuhalten. Kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden, so sind zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist auch bei den Proben jederzeit zu gewährleisten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben (eventuell auch mit der Contact-Tracing App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden, Gruppen oder «festen Teams» rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

6.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Künstler haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personifizieren.

6.3 Bauprobe

Die maximale Personenzahl auf der Bühne ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Bauprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Bauprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Zu Beginn und am Ende der Bauprobe haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei allen Tätigkeiten der Bauprobe strikte einzuhalten. Kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Unnötige Kontakt mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen und Durchmischung von Personen sind mit folgenden Massnahmen zu vermeiden respektive zu reduzieren:

- Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, von der Bauprobe freistellen.
- Bauprobe frühzeitig und detailliert organisieren und planen.
- Beteiligte Personen an der Bauprobe auf ein Minimum begrenzen.
Allenfalls Teilnehmer per Videokonferenz oder Videoaufzeichnung an der Bauprobe beteiligen.
- Festlegung von Zeitfenstern für die Besprechung mit verschiedenen Abteilungen.
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz einrichten (mind. 4 m² pro Person) und kennzeichnen.
- Eine Durchmischung von verschiedenen Abteilungen, Gruppen oder «festen Teams» ist zu vermeiden, in dem Aufenthaltsbereiche und -zonen mit Absperrbändern oder Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.
- Ausreichend Zeit für Bauprobe einrechnen – kein Zeitdruck.

Bei Bauproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Bühne natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Die Teilnehmer kommen direkt zur Bauprobe und deponieren ihr Material auf der Bühne oder im Zuschauersaal. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen bei der Bauprobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.

6.4 Schauspielproben / szenische Proben

Die maximale Personenzahl bei Schauspielproben ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zu Probephöhen oder Bühnen, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Schauspielprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person für alle Phasen der Schauspielproben.

- Proben auf der Probephöhne mit Regiezone
- Proben auf der Probephöhne
- Proben auf der Bühne

Der direkte Körperkontakt ist bei szenischen Proben zu vermeiden. Insbesondere sind Handlungen wie Küssen oder Körperkontakte im Gesicht aufgrund der aktuellen Massnahmen nicht möglich.

Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Videokonferenz) in separaten Räumen beteiligt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probepbeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden. Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei den Schauspielproben (normales Sprechen) strikte einzuhalten. Bei exzessivesprechenden Szenen gelten folgende Richtwerte:

- Abstand in Sprechrichtung zu nächsten Person: mind. 3...5 m (je nach Dynamik)
- Abstand seitlich zur nächsten Person: mind. 2 m

Kann der Abstand von 2 m (normales Sprechen) respektive 3...5 m (exzessives Sprechen) aufgrund einer szenischen Handlung nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von der Schauspielprobe freistellen.
- Szenische Handlungen mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren.
- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Bei Sprechproben in Richtung des Publikums sprechen.
Das Sprechen in Richtung Gesicht des Gegenüber auf ein Minimum beschränken.
- Stündlich eine Pause von mindestens 15 Minuten einplanen.

Alternativ können sofern möglich, mobile Trennwänden aus Acrylglas (auf Rollen) eingesetzt werden, um Personen von erregerehaltigen Aerosolen zu schützen.

Nicht sprechende Personen (Statisten), die an szenischen Handlungen beteiligt sind, haben sich an die Abstandsregeln von 2 m (normales Sprechen) respektive 3...5 m (exzessives Sprechen) zu halten. Falls dies aufgrund der szenischen Handlung nicht möglich ist, hat die nicht sprechende Person folgende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

oder

- Hygienemaske
- Schutzvisier / Gesichtsschutz

Für die Darstellende ist die Mimik ein essenzieller Teil des Spiels. Die Verwendung einer Schutzmaske ist nicht umsetzbar. Können die Abstände von 2 m (normales Sprechen) und 3...5 m (exzessives Sprechen) über einen längeren Zeitraum (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams», die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Abstandsregel von 2 m (normales Sprechen) strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Künstler direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Werden während szenischen Handlungen Requisiten (z.B. Spiegel, Brief, etc.) übergeben, so haben sich die Darsteller vor und nach dieser Probesequenz die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

6.5 Musik-/Orchesterproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Musik- und Orchesterproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwerte gelten 4 m² pro Person für Streicher und 10 m² pro Person für Bläser. Verkehrswege im Raum sind in den Referenzwerten von 4 m² und 10 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Der Orchesterwart bereitet den Proberaum vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei Orchesterproben strikte einzuhalten. Bei der Bestuhlung von Orchesterproben sind die Abstände von 2 m zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Für den Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der Inspizient oder Orchesterwart verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo möglich), andernfalls die Lüftung auf maximalen Betrieb zu stellen. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Musiker direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Für das Materialdepot (z.B. Instrumentenkoffer) ist ausreichend Platz im Raum zur Verfügung zu stellen. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Instrumente, welche die Musiker nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den Orchesterwart mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

Je nach Zusammenstellung des Repertoires sind erhöhte Schutzmassnahmen notwendig, wie nachfolgend beschrieben.

Repertoire ohne Blasinstrumente

Für Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente gelten als Referenzwert 4 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 4 m² pro Person nicht berücksichtigt. Die Abstandsregel von 2 m ist zwischen den Musikern dieser Instrumente einzuhalten.

Kann der Abstand von 2 m, aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Tragen von Hygienemasken

Der Dirigent muss keine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand von 2 m zu den ersten Instrumentengruppen eingehalten werden kann. Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist der Abstand entsprechend zu berücksichtigen.

Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand von 2 m zur ersten Instrumentengruppe nicht eingehalten werden kann.

Repertoire mit Blasinstrumenten

Zu den Bläsern zählen alle Instrumente, deren Tonproduktion mittels eines Ausatemstromes erfolgt. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 10 m² pro Person nicht berücksichtigt. Bei den Abstandsregeln für Bläser gelten folgende Richtwerte:

- Abstand in Blasrichtung zur nächsten Person: mind. 3...5 m (je nach Instrument)
- Abstand seitlich zur nächsten Person: mind. 2 m

Kann der Abstand für Bläser von 3...5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Dirigent ist einem erhöhten Risiko ausgesetzt, sich durch die erregerrhaltigen Aerosole der Bläser zu infizieren. Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist der Abstand von 3...5 m zur ersten Instrumentengruppe zu berücksichtigen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
- oder
- Hygienemaske
 - Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Bläsern aufzustellen. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Bläsern zusätzlich minimiert werden. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand hinter den Bläsern von 2 m nicht eingehalten werden kann.

Repertoire mit Streichern und Bläsern

Als Referenzwerte gelten 4 m² pro Person für Streicher und 10 m² pro Person für Bläser. Verkehrswege im Raum sind in den Referenzwerten von 4 m² und 10 m² pro Person nicht berücksichtigt. Bei den Abstandsregeln für Bläser gelten folgende Richtwerte:

- Abstand in Blasrichtung zur nächsten Person: mind. 3...5 m (je nach Instrument)
- Abstand seitlich zur nächsten Person: mind. 2 m

Zur Verhinderung einer Ansteckung zwischen Streichern und Bläsern sind folgende weitere Massnahmen zu treffen:

- Zwischen den Streichern und Bläsern ist ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten und falls notwendig mit einer Bodenmarkierung zu kennzeichnen
- Eine Durchmischung der beiden Gruppen ist zu vermeiden
- Der Ein- und Auslass aller beteiligten Personen ist so zu organisieren und zu planen, dass Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vermieden werden können.

Kann der Abstand für Bläser oder Bläser und Streicher von 3...5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäreanlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Dirigent ist einem erhöhten Risiko ausgesetzt, sich durch die erregerrhaltigen Aerosole der Bläser zu infizieren. Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist der Abstand von 3...5 m zur ersten Instrumentengruppe zu berücksichtigen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
- oder
- Hygienemaske
 - Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Bläsern und Streichern aufzustellen. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Streichern/Bläsern zusätzlich minimiert werden. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand hinter den Bläsern und Streichern von 2 m nicht eingehalten werden kann.

6.6 Orchesterhauptproben / Generalprobe

Aufgrund der aktuellen Massnahmen des BAG ist es gegenwärtig nicht möglich, eine Orchesterhauptprobe/Generalprobe mit voller Besetzung durchzuführen. Proben im Orchestergraben sind aufgrund der aktuell geltenden Abstandsregeln und Belegungsdichten in einem Raum nicht möglich. Ausgenommen davon sind Gesamtproben eines Kammerorchesters mit reiner Streicherbesetzung unter Einhaltung der Abstände von 2 m.

Im Rahmen von weiteren Lockerungsmassnahmen des BAG ist die Lage neu zu beurteilen und über eine Orchestergesamtprobe unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen zu entscheiden.

6.7 Gesangsproben / Ensembleproben / Chorproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Gesangsproben, Ensembleproben und Chorproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 10 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände die während Gesangsproben und Ensembles oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn der Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Vor Beginn und am Ende der Gesangsproben oder Ensembles haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der Inspizient verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Abstandsregel von 2 m sind bei Gesangsproben, Ensembleproben und Chorproben strikte einzuhalten. Bei der Abstandsregeln für Sänger gelten folgende Richtwerte:

- Abstand in Gesangsrichtung zur nächsten Person: mind. 3...5 m (je nach Dynamik)
- Abstand seitlich zur nächsten Person: mind. 2 m

Kann der Abstand für Sänger von 3... 5 m aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Duett), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Sänger direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Beim Aufstellen des Dirigentenpultes ist der Abstand von 3...5 m zu den Sängern zu berücksichtigen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so hat der Dirigent folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
- oder
- Hygienemaske
 - Schutzvisier / Gesichtsschutz

Das Piano ist, wenn klanglich vertretbar, hinter den Sängern oder auf der Bühne seitlich mit einem Abstand von 2 m aufzustellen. Das Risiko einer Tröpfcheninfektion kann durch Aufstellen einer Acrylglas-Trennwand zwischen dem Piano und den Sängern zusätzlich minimiert werden. Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand hinter den Sängern von 2 m nicht eingehalten werden kann.

6.8 Tanzproben / Balletttraining

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Tanz und Ballett ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 10 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Oberflächen, Türgriffe, Ballettstangen, Instrumente (Piano), Tanz- und Ballettflächen (Boden) sowie Gegenstände, die während den Tanzproben und Balletttrainings oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig (mindestens stündlich) mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Tanzproben und Balletttrainings haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein- und Auslass der Tänzer in den Proberaum ist der Ballettmeister verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Abstandsregel von 2 m ist bei den Tanzproben und Balletttrainings strikte einzuhalten. Falls der Abstand von 2 m aufgrund einer Choreografie nicht eingehalten werden kann, sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von den Proben freistellen
 - Choreografien mit nahem Körperkontakt auf ein Minimum reduzieren
 - Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
- Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Kann der Abstand zwischen den Tänzern aufgrund der Choreografie über eine längere Zeit (> 5 Minuten) nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Tanzgruppen), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.

- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Ballettmeister hat sich an die Abstandregel von 2 m zu halten. Der direkte Kontakt zu den Tänzern ist auf ein Minimum zu reduzieren. Verbale Korrekturen sind den taktilen Korrekturen vorzuziehen. Kann der Abstand von 2 m trotzdem nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Nahe Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen). Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Der Pianist muss eine Hygienemaske tragen, sofern der Abstand zu den Tänzern von 2 m nicht eingehalten werden kann.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Tänzer in Trainingskleidung direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen (z.B. Trainingsmatten, Blackrolls, etc.) im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Tänzer haben nach Ende der Tanzproben oder Balletttraining alle persönlichen Gegenstände aus dem Proberaum mitzunehmen. Handtücher sind in geschlossene Wäschekörbe zu legen und täglich zu waschen.

6.9 Bildung von «festen Teams»

Bei der Bildung von «festen Teams» soll erreicht werden, dass Risiko einer möglichen Infektion und Ausbreitung des COVID-19 möglichst tief zu können. Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten. Der Kontakt zu anderen «Teams» ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitär- und Pausenräumen. Mit dieser Massnahme ist auch eine rasche Eingrenzung (Contact Tracing) möglich, wenn eine Person im «festen Team» an COVID-19 erkrankt ist.

Für die Mitglieder von «festen Teams» werden erhöhte Anforderungen gestellt.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 2 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

7 Aufführungsbetrieb mit Publikum

7.1 Allgemeine Informationen

[in Arbeit]

7.2 Ticketing / Abendkasse

[in Arbeit]

7.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

[in Arbeit]

7.4 Publikum

[in Arbeit]

7.5 Einlassmanagement

[in Arbeit]

7.6 Auslassmanagement

[in Arbeit]

7.7 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten (Contact-Tracing App)

[in Arbeit]

7.8 Bestuhlung / Raumbelegung

[in Arbeit]

7.9 Stehplätze

[in Arbeit]

7.10 Rotierendes Publikum

[in Arbeit]

7.11 Orchester / Orchestergraben

[in Arbeit]

7.12 Chor

[in Arbeit]

7.13 Garderobe/n

[in Arbeit]

7.14 Sanitäranlagen / WC

[in Arbeit]

7.15 Pausen

[in Arbeit]

7.16 Bar / Restauration

[in Arbeit]

7.17 Reinigung / Desinfektion

[in Arbeit]

8 Konferenzen / Raumvermietung / Betriebsführungen

8.1 Besprechungen / Raumbesichtigung

[in Arbeit]

8.2 Vertragliche Regelung / Geschäftsbedingungen AGB's

[in Arbeit]

8.3 COVID-19 Ansprechperson für Gastspielteilnehmer

[in Arbeit]

8.4 Verantwortung des Vermieters in Bezug auf COVID-19

[in Arbeit]

8.5 Verantwortung des Mieters in Bezug auf COVID-19

[in Arbeit]

8.6 Führungen und Besichtigungen

[in Arbeit]

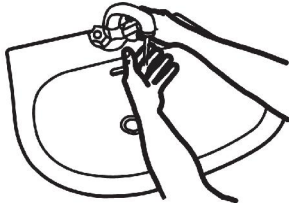
9 Premieren / Dernières Feiern

[in Arbeit]

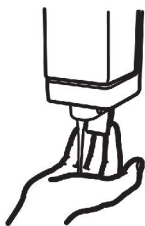
10 Anleitungen / Instruktionen

10.1 Richtig Händewaschen

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



Die Hände unter **fließendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



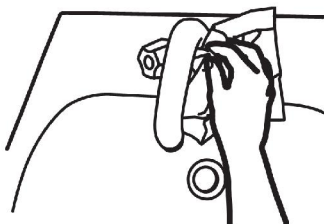
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fließendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



Wasserhahn mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

10.2 Anziehanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



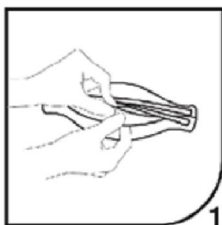
Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

10.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.



Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.



Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefalt ist.



Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.



Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskenteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.



Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.



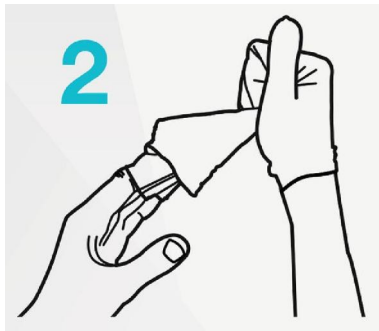
Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

10.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

11.3 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

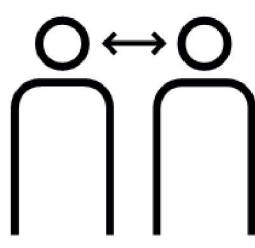
Neues Coronavirus

Aktualisiert am 28.4.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich
Hände waschen.



Hände schütteln
vermeiden.



In Taschentuch oder
Armbeuge husten
und niesen.



Bei Symptomen
zu Hause bleiben.



Nur nach telefoni-
scher Anmeldung
in Arztpraxis oder
Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Die Plakate sind in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch aufzuhängen.

11.4 Kategorien besonders gefährdeter Personen (gemäss Verordnung)

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24), Anhang 6 (Art. 10b, Abs. 3)

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapieresistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Funktionelle Klasse NYHA $\geq$ II und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit ≥ 2 kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60 ml/min)

2.2 Andere Kriterien

2.2.1 Koronare Herzkrankheit

- ACS (STEMI und NSTEMI) in den letzten 12 Monaten
- Symptomatisches, chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

2.2.2 Erkrankung der Herzklappen

- Native Klappenstenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Mittelschwere oder schwere Stenose und/oder Regurgitation
- Jeglicher chirurgischer oder perkutanter Klappenersatz

2.2.3 Herzinsuffizienz

- Patient/in mit funktioneller Klasse NYHA $\geq$ II oder NT-Pro BNP > 125 pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

2.2.4 Arrhythmie

- Jegliche Arrhythmie (Bradycardie / Tachycardie) zusätzlich zu einem generellen Kriterium
- Vorhofflimmern
- Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium
- Vorgängige Ablation zusätzlich zu einem generellen Kriterium

2.2.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

- Jegliche kongenitale Herzerkrankung

3. Chronische Atemwegserkrankungen

- Chronisch, obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose

- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakteriosen, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen
- Schlafapnoe bei Vorhandensein weiterer Risikofaktoren (z.B. Adipositas)

4. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder einem HbA1c von > 8%

5. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z.B. CD4+ < 200µl)
- Neutropenie ≥ 1 Woche
- Lymphozytopenie < 0.2x10⁹/L
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoide, monoklonale Antikörper Zytostatika, etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Aplastische Anämie unter immunsuppressiver Therapie
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Asplenie / Splenektomie
- Multiples Myelom
- Sichelzellkrankheit

6. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung

12 Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzepte

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html